

Betreuungsvereine und Vorsorgevollmachten

Was haben Betreuungsvereine mit Vollmachten zu tun?

→ § 1908 f BGB Abs.1

*...ein Betreuungsverein kann anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er ... **Bevollmächtigte berät... planmäßig** über Vorsorgevollmachten ... **informiert....***

*(Abs.4)**können** im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht **beraten.***

Was bieten wir an?

- Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Vorsorgevollmachten **und** Patientenverfügungen
→ Diese beiden Themenbereiche werden i.d.R. immer zusammen angefragt. Es liegt dann am Interessenten, wo der Schwerpunkt eher gelegt werden soll.
- Einzelberatungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen, Hilfe bei der Erstellung
- Beratung von Bevollmächtigten (wird kaum nachgefragt)
- Veranstaltungsreihe „Betreuer trauen sich“
→ Themenspektrum geht über Betreuung hinaus, richtet sich auch an Bevollmächtigte und alle Interessierten

Wie machen wir es?

- Werbung: Hinweis auf Beratung und Informationsveranstaltungen auf unserer Internetpräsenz, Veranstaltungshinweise in der Presse, Aushänge/ Flyer in öffentlichen Einrichtungen, Kirchengemeinden, Heimen, Arztpraxen.....,
- Informationsabend zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen, immer am ersten Dienstag eines Monats. Offenes Angebot ohne Anmeldung
- Durchführung von Informationsveranstaltungen aufgrund von Anfragen von Kirchengemeinden, Altenhilfeeinrichtungen, Krankenpflegevereinen u.a.

- Einzelberatung, Hilfe bei der Erstellung von Vollmachten/Patientenverfügungen

→ Einige Grundsätze hierzu:

- Als Hilfsmittel finden die Materialien des BMJ Verwendung (Broschüre „Betreuungsrecht“ mit Informationen und Texten zur Vollmacht, Broschüre „Patientenverfügung“ mit Textbausteinen). Die Ausgabe erfolgt i.d.R. immer nur in Verbindung mit einer Beratung.
- Insbesondere die Erstellung einer Patientenverfügung ist kein statischer Vorgang, sondern als Prozess zu verstehen. Die Beratung ist deswegen so angelegt, dass nach einer ausführlichen Erstberatung ein zweiter, bei Bedarf auch weitere Termine angeboten werden.

- Die Kommunikation zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer ist entscheidendes Merkmal für das Funktionieren einer Vollmacht. Dies beginnt aber schon bei der Erstellung, deswegen bitten wir Ratsuchende darum, die Beratung nach Möglichkeit zusammen wahrzunehmen.
- Der Bevollmächtigte legt in einer Vollmacht lediglich fest, dass und welche Regelungen der Bevollmächtigte für ihn treffen kann. Dass das „wie“ aber auch bestimmt werden sollte ist meist gar nicht bewusst (und steht auch in keinem Vordruck), es muss in der Beratung deswegen immer thematisiert werden.
- Der Bevollmächtigte sollte sich über die Verantwortung, die er rechtlich, aber auch menschlich übernimmt, im Klaren sein. Es muss ihm immer vermittelt werden dass es auch in Ordnung ist eine Vollmacht nicht zu übernehmen, wenn er sich der Verantwortung nicht gewachsen fühlt.

Erfahrungen

- Beratung ist dringend notwendig, da viele Menschen ohne diese mit der Thematik überfordert sind. Da sie jedoch nicht in Anspruch genommen werden muss ist davon auszugehen, dass es eine nicht unerhebliche Anzahl von Vollmachten gibt, die in der Praxis nicht funktionieren werden, ebenso wie Patientenverfügungen, die nicht zur Umsetzung des eigentlichen Willens führen.
- In Beratungen und Informationsveranstaltungen fällt auf, dass sehr viele falsche bzw. falsch verstandene Informationen kursieren.

- Vielen Menschen sind die Konsequenzen, die Bevollmächtigungen und Vorausverfügungen haben können, nicht klar.
- Die Angebote werden schon seit Jahren stark nachgefragt. Sie sind für uns sehr zeitintensiv. In der Finanzierung der Vereine wird dies jedoch nicht entsprechend berücksichtigt.
- Es fällt nicht auf, dass die Angebote durch das „Quartier“ stärker angenommen würden als durch andere. Die Werbung erfolgt aber auch nicht speziell stadteilbezogen.

UND? DEINE VORSORGEVOLLMACHT
SCHON FORMULIERT?!

